

LEITFADEN IT-RECHT (EBAY)

SCHLÜTER GRAF & PARTNER

Königswall 26
44137 Dortmund
Tel. (02 31) 91 44 55-0
Fax (02 31) 91 44 55-30
e-Mail info@schlueter-graf.de

Khalid Bin AL-Waleed Road
P.O.Box 29337
Dubai (U.A.E.)
Tel. 00 (971-4) 397 111 9
Fax 00 (971-4) 397 386 9
e-Mail: dubai@schlueter-graf.com

Homepage: www.schlueter-graf.de

Augen auf beim eBay-Kauf !!!

Die Inanspruchnahme von eBay erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Bereits heute werden in der Bundesrepublik zahllose Geschäfte mittels Computer und über eBay abgewickelt. Derartige Geschäfte sind allerdings, so schön und einfach sie auch zu sein scheinen, mit Vorsicht zu genießen.

Nur derjenige hat an der Veräußerung oder dem Erwerb bei eBay ungeteilte Freude, der auch die Spielregeln kennt.

Was ist eigentlich eBay?

eBay ist zunächst einmal ein „Marktplatz“ von Waren und Dienstleistungen aller Art im Internet. eBay vermittelt zwischen einem Veräußerer und einem Erwerber in der Regel Kaufverträge oder kaufvertragsähnliche Geschäfte.

Achtung !

eBay selbst ist nicht Veräußerer oder Erwerber. Das Geschäft kommt lediglich zwischen dem jeweiligen Anbieter und Bieter zustande.

In der Regel werden über eBay zwischen den Parteien Kaufverträge geschlossen, das bedeutet, die Rechtsfolgen sind für den Erwerber bzw. den Veräußerer dieselben, als wenn die zu veräußernde Sache über eine Zeitungsannonce oder in einem Geschäft erworben würde.

Der Vorteil einer Veräußerung über eBay liegt darin, dass aufgrund des riesigen Verbreitungsfeldes im Internet, Menschen aus fast der gesamten Welt Waren und Dienstleistungen anbieten und erwerben können. Es ist deshalb sehr viel leichter, einen Gegenstand über eBay zu veräußern, als mittels des alt hergebrachten Mittels einer Zeitungsannonce.

Die Nutzung von eBay setzt lediglich eine Anmeldung bei eBay voraus. Derjenige, der eBay als Anbieter nutzt, muss ferner eine Angebotsgebühr entrichten.

Der eigentliche Vertrag, z.B. Kaufvertrag, kommt allerdings lediglich zwischen dem Anbieter und dem Erwerber zustande. Dies bedeutet, dass insoweit auch nur zwischen diesen beiden Parteien Rechte und Pflichten entstehen.

Wie bei jedem anderen Kauf auch, ist der Verkäufer nach Abschluss des Kaufvertrages zur Übergabe und Übereignung der verkauften Sache verpflichtet. Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Sache zu bezahlen. Regelmäßig wird vereinbart, dass der Verkäufer dem Erwerber die verkaufte Sache übersendet. Kosten und u.U. auch das Risiko einer derartigen Übersendung, fallen, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem Erwerber zur Last.

Sowohl was die Versandkosten, als auch was die sonstigen Kosten einer derartigen „eBay-Versteigerung“ betrifft, können zwischen Erwerber und Veräußerer andere Modalitäten ausgehandelt werden.

Da zwischen Erwerber und Veräußerer, zumindest wenn sie ihren Wohnsitz im Bereich der Bundesrepublik Deutschland haben, ein normaler Kaufvertrag zustande kommt, gelten für diesen Kaufvertrag auch die kaufrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzes über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das bedeutet insbesondere, dass der Verkäufer nach den Regeln des BGB zur Gewährleistung verpflichtet ist. Ist die Sache mangelhaft, stehen dem Käufer Rechte auf Nacherfüllung, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung), Rücktritt vom Kaufvertrag, Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche zu. Dies gilt auch für gebrauchte Sachen.

Handelt es sich um einen Kauf von privat zu privat, können und sollten diese Gewährleistungsvorschriften abbedungen werden. Handelt es sich um einen Kauf von einem gewerblichen Verkäufer zu privat, können diese Gewährleistungsvorschriften nicht abbedungen werden. Allerdings kann die Verjährungsfrist bei gebrauchten Sachen von der gesetzlichen Zweijahres-Frist auf ein Jahr herabgesetzt werden.

Sind Sie auf der Erwerberseite, sollten Sie auf jeden Fall dafür Sorge tragen, dass eine Zahlung Ihrerseits nur erfolgt, wenn Sie wissen, dass es sich bei Ihrem Geschäftspartner um einen zuverlässigen Veräußerer handelt und Sie sicher gehen können, dass Sie auch die Ware erhalten.

Ist dies nicht der Fall, sollten Sie entweder soweit möglich die Ware selbst abholen oder gegebenenfalls die Zusendung zumindest per Nachnahme vereinbaren.

Die Erfahrung zeigt, dass häufig auch unseriöse Angebote bzw. unseriöse Verkäufer im Netz ihr Unwesen treiben. Es ist an der Tagesordnung, dass trotz Bezahlung der gekauften Ware der Gegenstand nicht übersandt wird. Dies kann zum einen seinen Grund darin haben, dass der Verkäufer zwischenzeitlich insolvent geworden ist, zum anderen dass er niemals lieferungs-/zahlungsfähig und lieferungs-/zahlungswillig war, und sich unter Umständen sogar unter falschen Namen eingebucht hat.

Unregelmäßigkeiten sollten sie unverzüglich eBay melden, um insbesondere auch andere Bieter bzw. Erwerber in den Genuss Ihrer „Erfahrungen“ kommen zu lassen. Sie sollten allerdings darauf achten, dass die von Ihnen bei eBay und unter der Rubrik „Bemerkungen“ aufgestellten Behauptungen, auch der Wahrheit entsprechen und nicht leichtfertig nur dahin gesagt sind. Wenn und soweit Sie nicht nachweislich wahre Bewertungen abgeben, kann derjenige, den die Bewertung betrifft, von Ihnen Widerruf und Schadensersatz verlangen, da er gegebenenfalls in seinem Ruf geschädigt wird.

Wichtig:

eBay selbst regelt den Inhalt des Geschäftes zwischen Verkäufer und Käufer nicht, insbesondere in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay wird lediglich geregelt, unter welchen Voraussetzungen Sie an der Veräußerung bei eBay teilnehmen können.

Verkaufen Sie über eBay einen Gegenstand, haften Sie für Sachmängel, wenn Sie nicht diese Haftung besonders ausgeschlossen haben.

Auf jeden Fall sollten Sie bevor Sie am „Marktplatz“ eBay teilnehmen, dessen Webseiten aufmerksam lesen.

Wenn Sie die wenigen vorstehenden Regeln beherzigen, dürfte einer Teilnahme am Handel mit und über eBay in der Regel nichts im Wege stehen und Ihnen gegebenenfalls das ein oder andere Schnäppchen hold sein.